

1078

DARMSTADT

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach

„Landschaftsschutzgebiet Hoher Vogelsberg“

Die obige Verordnung vom 1. 11. 1956 (St.Anz. S. 1242) wird in ihrer Überschrift durch den Zusatz des Wortes „Naturschutzpark“ ergänzt, so daß die Überschrift nunmehr lautet:

„Landschaftsschutzgebiet
Naturschutzpark Hoher Vogelsberg“.

Darmstadt, 28. 9. 1957

Der Regierungspräsident
III/7 — 46 b 04 (V 1)
St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1080

1079

WIESBADEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eberstein“ in der Gemarkung Königsberg, Krs. Wetzlar

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und 6 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der südliche Teil des Walddistrikts „Eberstein“ in der Gemarkung Königsberg, Krs. Wetzlar, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 3 ha und umfaßt in der Gemarkung Königsberg Kartenblatt (Flur) 14 die Parzelle Nr. 64 (südlicher Teil), Holzung und Acker „Der Eberstein“.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einen Lageplan 1 : 1000 und eine Meßtischblattvergrößerung 1 : 10 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg, bei der höheren Naturschutzbehörde in Wiesbaden (Reg.Präsident), der unteren Naturschutzbehörde in Wetzlar (Kreisauausschuß) und dem Bürgermeister in Königsberg.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

Regierungspräsidenten

- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen (zu lagern, zu zelten), Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Inschriften, Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten jeder Art einschließlich Wochenendhäuschen, Unterkunfts- und Geschirrhütten zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Ausschluß des Kahlschlags,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 18. 9. 1957

Der Regierungspräsident
III 3 h Nr. 489/57
Az.: 46b — 12 — 41
St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1080

1080

Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen

Mit Verfügung vom heutigen Tage erkläre ich den Vertriebenenausweis C Nr. 6336/2795 der Elisabeth Brune, geb. am 28. 7. 1935 in Stendal, wohnhaft gewesen in Hattersheim-M., Hauptstraße 48, jetzt unbekanntem Aufenthalte, für ungültig, da er der Ausweisinhaberin entzogen worden ist.

Wiesbaden, 4. 10. 1957

Der Regierungspräsident
I4 — 58f — 02/03 Fl. 676
St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1080

Buchbesprechungen

Wehrstrafrecht mit Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung. Rote Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 1957. VII, 262 Seiten 8°. Kartoniert 4,20 DM. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin.

In der bekannten und bewährten roten Reihe der Beck'schen Textausgaben ist nunmehr auch eine — festgebundene — Sammlung des Wehrstrafrechts erschienen. Sie enthält das Wehrstrafgesetzbuch nebst Einführungsgesetz, das vollständige Strafrecht mit den Änderungen und Ergänzungen durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. 6. 1957, das Jugendgerichtsgesetz, die Wehrdisziplinarordnung mit der Durchführungsverordnung vom 10. 4. 1957 und der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten sowie die Wehrbeschwerdeordnung. Als Anmerkungen sind weitere in den genannten Texten zitierte Bestimmungen im Wortlaut abgedruckt, Verweisungen gebracht oder ergänzende Hinweise, die für den Benutzer die Zusammenhänge verdeutlichen, gegeben. Ein sehr ausführliches Fachverzeichnis erleichtert die Handhabung.

Die Sammlung, die das gesamte zur Bearbeitung straf- oder disziplinarrechtlicher Tatbestände der Bundeswehr benötigte Material vereinigt, wird deshalb allen mit der Wehrstrafrechtspflege Befassten nützliche Dienste leisten.

Regierungsdirektor Dr. Brennhausen

Krankheit im Arbeitsrecht. 2. Auflage. Von Dr. Philipp Hessel, Ministerialdirektor, Stuttgart, 80 Seiten, kart. 4,80 DM. 1957. (Schriften des Betriebs-Beraters, Heft 12.) Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft GmbH., Heidelberg.

Die 1. Auflage dieser Schrift erschien im März 1957. Sie ist im Staatsanzeiger 1957 auf S. 443 besprochen. Schon jetzt ist sie vergriffen, weshalb eine Neuauflage erschien. Das beweist, wie sehr sich das Heft in der Praxis bewährt hat.

In der 2. Auflage sind weitere Entscheidungen berücksichtigt worden. Der Verfasser hat vor allem das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 26. 6. 57 (BGBl. I S. 649) eingearbeitet (S. 12 f.) und erläutert (S. 44 ff.). Die Schrift gibt damit die neueste Rechtslage wieder. Die Besonderheiten, die gemäß §§ 42 ff. des Seemannsgesetzes vom 26. 7. 1957 (BGBl. II S. 713) zugunsten von Besatzungsmitgliedern (§ 3) der unter deutscher Flagge fahrenden Kauffahrteischiffe (§ 1) gelten, sind nicht erörtert. Sie gelten nur für einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis und werden daher im Seerecht behandelt.

Allen im Arbeitsleben Stehenden wird das Buch weiterhin ein zuverlässiger Ratgeber sein.

Regierungsrat Dr. Reus